

ken dagegen heraus. Ich muß bemerken, daß das Mandat vom 20. Februar 1827 überschrieben ist: „den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend.“ Es bestimmt wesentliche Formen für den Austritt, es erkennt aber keinen Austritt ohne Uebertritt an. Selbst wenn Jemand aus seiner Kirche entlassen ist und nicht den Aufnahmeschein in die neue Kirche beibringt, wird er rechtlich nicht als ausgetreten betrachtet. Das steht unbezweifelt fest. Nun ist gewiß der Uebertritt in eine christliche Confession nicht denkbar, wenn nicht eine vom Staate anerkannte oder geduldete Religionsgesellschaft vorhanden ist. Es würde also die Anwendung dieses Mandats von 1827 auf diese jetzt neu entstehenden Glaubensgenossen schlechterdings eine ausdrückliche Anerkennung derselben zur Folge haben. Ich bemerke noch in dieser Beziehung, daß das Gesetz bestimmt, der Aufnahmeschein sollte vom Geistlichen ausgestellt werden. Es ist im Antrage gesagt, die Vorsteher sollten monatlich Verzeichnisse einreichen. Da müßte der Staat die angestellten Geistlichen und Vorsteher auch als solche anerkennen. Von dem aber ist nicht die Rede und kann während des Interimisticums auf keine Weise die Rede sein. Endlich mache ich noch aufmerksam, daß bei der jetzigen Sachlage — und der Fall ist schon vorgekommen — die neuen Glaubensgenossen, eben weil sie fortwährend in Bezug auf ihr äußeres Rechtsverhältniß dem Staate gegenüber als Mitglieder derjenigen Confession betrachtet werden, welcher sie früher angehörten, ohne weiteres zu ihrer alten Confession zurückkehren könnten, wenn sie sich nicht befriedigt fänden. Es kann da nicht von einem eigentlichen Rücktritte die Rede sein. Wenn aber der Antrag angenommen werden sollte, so muß ich bemerken, daß dadurch der Beschluß, welchen die Kammer in der letzten Sitzung gefaßt hat, der Beschluß nämlich, daß die Parochiallasten der Dissidenten fort dauern, und daß ihre bisherigen politischen Rechte ungeschmälert bleiben sollen, wieder aufgehoben würde. Denn wenn sie förmlich mit Zulassung des Staates aus einer Confession ausgetreten und in eine andere übergetreten sind, da kann nicht die Rede davon sein, daß sie diese Verbindlichkeit zu erfüllen haben, und eben so wenig können sie der staatsbürgerlichen Rechte noch theilhaftig sein. Es würde durch diesen Antrag das ganze Fundament der Sache, von der die Rede ist, umgestürzt werden. Ich bedauere, daß es nicht thunlich ist, in dieser Hinsicht eine angemessene Vorsorge zu treffen.

v. Welck: Ich muß es der geehrten Kammer ganz anheimgeben, in wie weit sie den Gründen Geltung schenken will, die vom Herrn Cultusminister in Bezug auf die Bedenken erwähnt wurden, welche dem gestellten Antrage in formeller Beziehung entgegenstehen. Was aber das Materielle betrifft, so muß ich mich ganz den geehrten Rednern vor mir anschließen und ich kann mich deshalb um so kürzer fassen, da der Herr Vicepräsident schon wörtlich das erwähnt hat, was ich anzuführen mir erlauben wollte. Ich glaube namentlich, daß das, was der Herr Referent gegen den Antrag geäußert hat, zu viel beweisen würde; denn aus dem, was er anführte, würde folgen, daß die Ertheilung eines solchen Entlassungsscheines selbst in dem Falle nicht nothwendig und

rathsam wäre, wo er bis jetzt gesetzlich bestanden hat, nämlich bei dem Uebertritte aus der römisch-katholischen Kirche zu der protestantischen oder umgekehrt. Ich halte es dem Interesse und der Würde der neuen Glaubensgesellschaft selbst in hohem Grade angemessen, daß der Antrag, wenn auch vielleicht in einer etwas motivirten Form, angenommen werde. Mögen nun die Dissidenten aus der römisch-katholischen Kirche noch nicht wirklich ausgetreten, mögen sie in eine neue Kirche noch nicht wirklich eingetreten sein, mithin sich gewissermaßen in der Luft und in einem schwebenden Zustand befinden, so wie aus den Worten des Deputationsgutachtens Seite 295 gefolgert werden muß, so viel ist doch jedenfalls nicht zu leugnen, daß sie sich in einer sowohl mit der protestantischen Kirche als mit der alten katholischen Kirche in sehr wesentlichen Punkten ihres Glaubensbekenntnisses nicht zu vereinbarenden Religionsgesellschaft befinden. Warum sollten nun da analog auf sie nicht dieselben Bestimmungen angewendet werden können, die für den Uebertritt aus einer in die andere der vom Staate wirklich schon anerkannten Confessionen bestehen? Daß dieselbe Wichtigkeit, welche einem solchen Schritt zeither beigelegt worden ist, auch dem Beitritt zur neuen katholischen Glaubensgesellschaft beigelegt werde, muß doch wohl dieser letztern selbst wünschenswerth sein. Warum soll dieser Austritt aus ihrer zeitherigen Religionsgesellschaft gleichsam im geheimen, und als ob sie aus einer Hintertüre aus ihrer zeitherigen Kirche hinausgingen, erfolgen? Ich kann aber auch ferner nicht zugeben, daß durch die Anzeige bei ihrem bisherigen Seelsorger, wenn bei dieser Gelegenheit ihnen dieser die Wichtigkeit des Schrittes vorhält und sie sogar ermahnt, ihn zu unterlassen, Disputationen und Streitigkeiten entstehen könnten. Sie brauchen ja bloß zu sagen, daß ihr Entschluß fest stehe, ja, wenn sie nicht sprechen wollen, brauchen sie ja auf jene Ermahnungen gar nichts zu antworten. Also daß Reibungen stattfinden sollten, ist nicht abzusehen. Dagegen ist es aber auch in politischer Hinsicht wünschenswerth, daß der Antrag angenommen werde. Wir haben uns bei der Discussion in den letzten Tagen davon überzeugen müssen, daß noch nicht einmal eine bestimmte Uebersicht vorhanden ist, wie viel Individuen schon zu der neuen Religionsgesellschaft übergegangen sind. Das würde sich aber übersehen lassen, wenn die Entlassungsscheine bei der Behörde eingereicht werden müßten. Wenn es sich von einem Interimisticum handelt, worauf das Gesetz von 1827 nicht ganz stringent angewendet werden kann, so würde doch das keineswegs ausschließen, daß analoge Bestimmungen aus diesem Gesetze auf die neuen Glaubensbekenner angewendet werden können.

v. Schönberg-Vibran: Ich werde für den Antrag des Herrn Decans Dittrich stimmen und will die Bemerkung, die der Herr Cultusminister dagegen ausgesprochen hat, für jetzt auf sich beruhen lassen. Mir scheint es, als ob es im Interesse aller derjenigen, die sich der deutsch-katholischen Kirche anschließen wollen, liege, daß der Antrag bei uns Geltung erhalte. Der Herr Referent wird mit mir darüber einig sein, daß das Forschen nach Wahrheit das Höchste im Leben ist. Ob diese Wahrheit, welche die Neu-Katholiken jetzt zu erreichen suchen, die wahrste